

# Kultusministerium ignoriert höchstrichterliche Gerichtsentscheidungen

In den vergangenen Jahren hat sich das Land Niedersachsen wiederholt gesträubt, gerichtliche Entscheidungen zugunsten von Lehrkräften umzusetzen. Die SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag hat dies nun zum Anlass genommen und zwei kleine Anfragen zur schriftlichen Beantragung eingebracht über deren Beantwortung wir zu gegebener Zeit berichten werden:



Die Oberverwaltungsgerichte Düsseldorf und Lüneburg haben zu Einzelfragen für bestimmte Gruppen von Lehrkräften positive Entscheidungen getroffen. Anstatt eine umgehende Umsetzung der Urteile zu veranlassen, hat das MK sie bislang ignoriert.

Foto: Manfred Vollmer

Hier die parlamentarischen Anfragen im Wortlaut:

## 1. Entgelt bei Mehrarbeit

Mit Urteil vom 30.06.2003 – 6 A 4424/01 – hat das OVG Düsseldorf einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft Recht gegeben, die für geleistete Mehrarbeit anteilige Besoldung statt Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für sich reklamierte. Zur Begründung berief sie sich auf die Rechtsprechung des EuGH. Danach liege eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Teilzeit- gegenüber Vollzeitbeschäftigten immer dann vor, wenn bei gleicher Anzahl von Stunden, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet würden, die den Vollzeitbeschäftigten gezahlte Gesamtvergütung

höher sei als bei den Teilzeitbeschäftigten. Dies sei bei ihr der Fall, wenn anstelle einer anteiligen Besoldung die mehr geleisteten Stunden nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vergütet würden.

In der Begründung des OVG heißt es, dass eine Vergütung nach der Mehrarbeitsvergütung zu einer Ungleichbehandlung der teilzeitbeschäftigten im Vergleich zu vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten führe und damit gegen Art. 141 EG-Vertrag und die Richtlinie 75/117/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft (Verbot der mittelbaren Frauendiskriminierung) verstoße. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung liege nicht vor. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Anhebung der Vergütung für die geleisteten Stunden bis zur Höhe der anteiligen Besoldung, die Vollzeitbeschäftigte für vergleichbare Stunden erhalten.

Fragen:

1. Wird das Land Niedersachsen die vorgenannten europarechtlichen Bestimmungen und die Auslegung, die diese durch das OVG Düsseldorf erfahren hat, akzeptieren und bei Mehrarbeit teilzeitig tätiger Beamtinnen und Beamter zukünftig anteilige Besoldung gewähren?

2. Wenn ja, gilt dies auch für den Ausgleichsanspruch bei den Arbeitszeitkonten?

## 2. Gewährleistung/Nebenabrede

Lehrkräfte, die im Angestelltenverhältnis in den Schuldienst eingestellt werden, erhalten vor Vertragsabschluss zwei unterschiedlich ausgestaltete Vertragsangebote, zwischen denen sie wählen können. Das erste Angebot sieht ein Arbeitsverhältnis nach BAT vor und

wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe ist nicht vorgesehen. Auch das zweite Angebot sieht ein Arbeitsverhältnis nach BAT vor, allerdings soll eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen.

Nach diesem Vertragsangebot erfolgt eine Einstellung im Angestelltenverhältnis mit einer im Arbeitsvertrag vereinbarten Nebenabrede, wonach der Lehrkraft eine monatliche Zuzahlung von 270 DM bzw. 138 Euro abverlangt werden. Im Gegenzug sichert der Arbeitgeber zu, die angestellte Lehrkraft spätestens nach Ablauf von vier Jahren in das Beamtenverhältnis zu berufen, wenn die beamtenrechtlichen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen.

Während das Bundesarbeitsgericht festgestellt hat, dass diese Regelung unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist, hat das OVG Lüneburg das Land Niedersachsen mit Urteil vom 27.11.2001 – 5 LB 1309/01 – verpflichtet, die Verbeamtungsprämie verzinslich an den Kläger zurückzahlen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist am 20.03.2003 durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 2 C 23.02) zurückgewiesen worden. Der Einbehalt eines Betrages von 138 Euro verstößt gegen das Kopplungsverbot des § 56 Abs. 1 VwVfg und ist damit nichtig, das Land ist zur Rückzahlung verpflichtet. Dessen ungeachtet steht das Land auf dem Standpunkt, dass aus dieser klaren Entscheidung ein Klageanspruch nicht hergeleitet werden kann, u.a. weil diese sich nicht auf einen Sachverhalt im Schulbereich, sondern eine Einstellung im Bereich der allgemeinen Verwaltung beziehe.

Fragen:

1. Wie viele Personen und in welchem finanziellen Umfang haben seit Einführung der Nebenabrede vom Vertragsmuster 2 Gebrauch gemacht?

2. Wie viele Personen sind nach Ablauf der zugesicherten vier Jahre in ein Beamtenverhältnis übernommen worden?

3. Gedenkt das zuständige Ministerium weiterhin das höchstrichterliche Urteil des BVerwG zu ignorieren? Wenn ja: Welche rechtlichen Gründe meint es für seine Position ins Feld führen zu können? Ist es der Auffassung, dass OVG und BVerwG bei einem zweiten Prozessdurchgang anders entscheiden werden und wenn ja, warum? UDO LIU

## 50 Jahre in der GEW

Zum 50-jährigen GEW-Jubiläum gratulieren wir im Januar folgenden KollegInnen und danken für ihre langjährige Mitgliedschaft:

Klaus Bäcker, Kalefeld; Sonja Barthel, Lüneburg; Prof. Peter Doye, Cremlingen; Margarete Drömann, Hildesheim; Ernst Eidmann, Göttingen; Johann Gerdes, Friedeburg; Peter Hahne, Cremlingen; Armin Lautenbach, Emden; Jobst-Hinrich Prütz, Neuenkirchen-Vörden; Friedhelm Schäfer, Hann. Münden; Heinz Wurm, Herzberg.

Unser Dank gilt außerdem allen Kolleginnen und Kollegen, deren Mitgliedschaft sich in diesem Monat zu einem weiteren Jahr rundet.